

181 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP

Bericht des Umweltausschusses

über das Volksbegehren „Nein zu Atomkraft-Greenwashing“ (4 der Beilagen)

1.

Die Unterstützer dieses Volksbegehrens haben die Einleitung eines Verfahrens für ein Volksbegehren mit folgendem Wortlaut beantragt:

„Volksbegehren „Nein zu Atomkraft-Greenwashing“

Die europäische Union plant Atomstrom als nachhaltige Energieform anerkennen zu wollen! Der Nationalrat muss dies durch Bundesverfassungsgesetz verhindern. Kernenergie produziert gefährlichen Abfall, der über 10.000 Jahre die nächsten Generationen beschäftigt! Tschernobyl und Fukushima waren keinesfalls die schlimmsten denkbaren Atom Katastrophen! Durch diese Regulierung will die Kern-Energie-Lobby eine längst veraltete Technologie mit staatlichen Geldern wieder zum Leben erwecken.

Begründung:

Die EU hat beschlossen, dass Atomkraft ab 2023 als „grüner Strom“ klassifiziert wird. Dies bedeutet, dass Investitionen in Alternativennergien wie Wasserkraft, Sonnenkraft und Windkraft gleichgestellt werden, mit Investitionen in Atomkraft! Was harmlos klingt, hat aber konkrete Auswirkungen auf uns. Warum?

Die sogenannte Taxonomie-Verordnung der EU sollte Gelder in solche Wirtschaftsbereiche lenken, die einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der europäischen Umweltziele leisten. Das heißt, man stuft gewisser Formen der Energieerzeugung nach deren Nachhaltigkeit ein. Was gut erdacht wurde, ist mit der Einstufung von Atomkraft als nachhaltig, vollkommen falsch umgesetzt.

Dies nutzt vor allem denjenigen, die in der heutigen Zeit auf den **AUSBAU!! von Atomkraft** setzen. Länder wie Frankreich oder Schweden setzen bewusst auf den Ausbau der Atomkraft. Um Atomkraftwerke zu bauen, benötigt man massive Startinvestition. Dieses Geld ist wesentlich einfacher zu bekommen, wenn Atomkraft als grüne Energie angesehen wird.

Es könnte der Fall eintreten, dass ein Atomkraftwerk in Frankreich viel eher an Geldmittel kommt, als ein Solar-, oder Windpark in Österreich. Zu den größten Gewinnern gehört wieder mal ein Großkonzern: **die EDF (Electricite de France) - der größte Atomkraftwerksbetreiber Europas.**

Greenpeace und andere Umweltverbände klagen gegen das GREENWASHING der Atomkraft. Doch es ist hier Aufgabe der Regierung, diesen Fehler in Brüssel wieder auszubessern.

2.

Namhaft gemachte Bevollmächtigte gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 des Volksbegehrensgesetzes 2018:

	Vor- und Familienname
Bevollmächtigte(r)	Eduard EGGER
1. Stellvertreter(in)	Andreas PALLI
2. Stellvertreter(in)	Mag. pharm. Rene Günther MOSER
3. Stellvertreter(in)	Silke Nicole SCHIEG
4. Stellvertreter(in)	Johannes NEUBAUER

3.

Die auf der Amtstafel des Bundesministeriums für Inneres sowie im Internet am 8. April 2024 kundgemachte Ermittlung und Feststellung der Bundeswahlbehörde, es läge ein Volksbegehren im Sinn des Art. 41 Abs. 2 B-VG vor, wurde gemäß § 16 Abs. 1 des Volksbegehrensgesetzes 2018 innerhalb der vorgesehenen Frist von vier Wochen nach dem Tag der Verlautbarung von dem in Betracht kommenden Personenkreis nicht angefochten.

Bundeswahlbehörde

Zl. 2024-0.237.433

Volksbegehren „Nein zu Atomkraft-Greenwashing“

Gemäß § 14 des Volksbegehrensgesetzes 2018 – VoBeG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 7/2023, hat die Bundeswahlbehörde in ihrer Sitzung vom 8. April 2024 aufgrund der für dieses Volksbegehren gebildeten Datenverarbeitung folgendes Ergebnis der Eintragungen für das Volksbegehren „Nein zu Atomkraft-Greenwashing“ festgestellt:

Gebiet	Stimmberechtigte	Anzahl der gültigen Eintragungen (inkl. Umsatzsteuererklärungen)	Stimm- beteiligung in %
Burgenland	233.368	3.419	1,47
Kärnten	431.574	6.159	1,43
Niederösterreich	1.293.159	25.689	1,99
Oberösterreich	1.095.742	21.400	1,95
Salzburg	390.510	6.273	1,61
Steiermark	950.030	13.830	1,46
Tirol	538.765	6.133	1,14
Vorarlberg	275.154	3.402	1,24
Wien	1.125.885	19.650	1,75
Österreich	6.334.187	105.955	1,67

Da somit mehr als 100.000 gültige Eintragungen von Stimmberechtigten ermittelt worden sind, hat die Bundeswahlbehörde festgestellt, dass ein Volksbegehren im Sinne des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegt.

Der Stellvertreter des Bundeswahlleiters:

AL Mag. Gregor Wenda, MBA

4.

Ergebnis inklusive Unterstützungserklärungen

Gebiet	Stimm-berechtigte	Unterstützungs-erklärungen + Eintragungen	Stimmbelebung inklusive Unterstützungs-erklärungen	Unterstützungs-erklärungen	Eintragungen
Burgenland	233.368	3.419	1,47 %	2.535	884
Kärnten	431.574	6.159	1,43 %	4.505	1.654
Niederösterreich	1.293.159	25.689	1,99 %	20.360	5.329
Oberösterreich	1.095.742	21.400	1,95 %	15.664	5.736
Salzburg	390.510	6.273	1,61 %	4.864	1.409
Steiermark	950.030	13.830	1,46 %	11.107	2.723
Tirol	538.765	6.133	1,14 %	4.907	1.226
Vorarlberg	275.154	3.402	1,24 %	2.745	657
Wien	1.125.885	19.650	1,75 %	16.221	3.429
Österreich	6.334.187	105.955	1,67 %	82.908	23.047

Das Volksbegehr wurde von 105.955 Stimmberchtigten unterstützt (Anzahl der gültigen Eintragungen inkl. Unterstützungserklärungen). Die Bundeswahlbehörde hat in ihrer Sitzung vom 8. April 2024 festgestellt, dass ein Volksbegehr im Sinne des Art. 41 Abs. 2 B-VG vorliegt und dieses an den Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet. Das gegenständliche Volksbegehr – vormals 2549 der Beilagen, XXVII. GP – gilt gemäß § 21 Abs. 1a GOG mit Beginn der XXVIII. GP am 24. Oktober 2024 als eingebracht. Als Bevollmächtigter des Volksbegehrns wurde Eduard **Egger** namhaft gemacht, die nominierten stellvertretenden Bevollmächtigten sind: Andreas **Palli**, Mag. pharm. Rene Günther **Moser**, Silke Nicole **Schieg** und Johannes **Neubauer**.

Das gegenständige Volksbegehr wurde am 26. Februar 2025 in der 10. Sitzung des Nationalrates dem Umweltausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Der Umwetausschuss hat das gegenständliche Volksbegehr erstmals in seiner Sitzung am 26. März 2025 in Verhandlung genommen. Gemäß § 37 Abs. 4 GOG-NR wurde der Bevollmächtigte im Sinne des Volksbegehrengesetzes geladen, nahm allerdings nicht an der Sitzung teil. Als Berichterstatterin fungierte Abgeordnete Carina **Reiter**. Auf ihren Antrag wurden die Verhandlungen vertagt und am 3. Juli 2025 wieder aufgenommen.

Gemäß § 37 Abs. 4 GOG wurden in dieser Sitzung der Bevollmächtigte im Sinne des Volksbegehrengesetzes 1973 beigezogen.

In dieser Sitzung wurde die Generaldebatte gemäß § 37a Abs. 1 Z 4 GOG öffentlich durchgeführt.

Für das Volksbegehr nahm der Bevollmächtigte des Volksbegehrns Eduard **Egger** an der Sitzung teil und gab eine einleitende Stellungnahme ab. In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Leonore **Gewessler**, BA, Michael **Bernhard**, Roland **Baumann**, Mag. Friedrich **Ofenauer**, Mag. Paul **Hammerl**, MA und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft Mag. Norbert **Totschnig**, MSc sowie der Ausschussobmann Abgeordneter Mag. Lukas **Hammer** das Wort. Schließlich gab der Bevollmächtigte des Volksbegehrns Eduard **Egger** eine abschließende Stellungnahme ab.

Zum Berichterstatter für den Nationalrat wurde Abgeordneter Michael **Bernhard** gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Umweltausschuss somit den **Antrag**, der Nationalrat wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 2025 07 03

Michael Bernhard

Berichterstattung

Mag. Lukas Hammer

Obmann